



## Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Dezember 2019

### Inhaltsübersicht

#### Zivilsenate

1. **9 U 37/18** **Urteil vom 11.10.2019**  
Grüner Pfeil, volles Grün, Linksabbieger, Rechtsabbieger
2. **13 U 53/18** **Urteil vom 10.10.2019**  
Dieselskandal, Beweislast, Unkenntnis
3. **19 W 19/19** **Beschluss vom 07.10.2019**  
PKH-Einsatzpflicht eines Vermögensgegenstandes
4. **32 SA 25/19** **Beschluss vom 02.10.2019**  
Insolvenz, örtliche Zuständigkeit, Insolvenzgericht, Sitzverlegung, Gerichtsstandbestimmung, Verweisung, unverbindlich
5. **32 SA 54/19** **Beschluss vom 03.09.2019**  
Gerichtsstandbestimmung, örtliche Zuständigkeit, Abgasskandal, unerlaubte Handlung, Schadensersatz, Erfolgsort, finanziert Kauf
6. **32 SA 58/19** **Beschluss vom 17.09.2019**  
Gerichtsstandbestimmung, AGB, ausschließlicher Gerichtsstand, unstreitiger Vortrag, Verweisung, verbindlich
7. **32 SA 60/19** **Beschluss vom 17.09.2019**  
Gerichtsstandbestimmung, örtliche Zuständigkeit, Rügeverzicht, Verweisung, unverbindlich

## Familiensenate

**12 UF 236/19**

**Beschluss vom 29.11.2019**

Schwangerschaftsabbruch, Minderjährige, Einwilligungsfähigkeit, Zustimmungserfordernis

## Strafsenate

1. **1 RVs 43/19** **Beschluss vom 22.08.2019**  
Unwirksamkeit einer Berufungsbeschränkung; Anforderungen an die Zueignung im Sinne des § 246 StGB
2. **1 RVs 66/19** **Beschluss vom 17.10.2019**  
Revision im Strafverfahren; Anforderungen an eine Revisionsbegründung, Rechtsmittelbeschränkung, Sachrüge
3. **1 Vollz (Ws) 461/18** **Beschluss vom 21.01.2019**  
Strafvollzug; Begriff des Nichtraucher im Sinne des § 3 Abs. 4 NiSchG NRW
4. **1 Vollz (Ws) 506/18** **Beschluss vom 14.01.2019**  
Strafvollzug; Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit bei Strafgefangenen mit lebenslanger (Gesamt)Freiheitsstrafe und anschließender Sicherungsverwahrung
5. **1 Vollz (Ws) 516/18** **Beschluss vom 08.01.2019**  
Strafvollzug; Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der JVA gegenüber einem Nichtstörer
6. **1 Vollz (Ws) 544/18** **Beschluss vom 30.04.2019**  
Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung; örtliche Zuständigkeit bei zwischenzeitlicher Verlegung des Strafgefangenen; Feststellung ausreichender Betreuungsangebote der Vollzugsanstalt
7. **1 Vollz (Ws) 551/18** **Beschluss vom 10.01.2019**  
Strafvollzug; Anspruch eines Strafgefangenen auf Zugang zu Warmwasser nach Sport in der Freistunde; Angleichungsgrundsatz
8. **1 Vollz (Ws) 665/18** **Beschluss vom 20.12.2018**  
Strafvollzug; Haftkostenbeitrag; Ablösung von der Arbeit; Unzulässigkeit eigener Ermessenserwägungen des Gerichts
9. **1 Vollz (Ws) 700/18** **Beschluss vom 05.02.2019**  
Maßregelvollzug; Nachträgliche Beschränkung des persönlichen Gewahrsams bzw. des Besitzes von Untergebrachten
10. **1 Vollz (Ws) 755-756/19** **Beschluss vom 12.03.2019**  
Strafvollzug; Tragen eigener Kleidung der Strafgefangenen innerhalb der Anstalt sowie bei Ausführungen und Vorführungen; Erforderlichkeit einer Ermessensentscheidung im Einzelfall
11. **1 Vollz (Ws) 771/18** **Beschluss vom 17.01.2019**  
Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung; Erledigung des Verfahrens mit Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung

- 12. 1 Vollz (Ws) 13/19                    Beschluss vom 28.03.2019**  
Sicherungsverwahrung; Aushändigung eines Gegenstandes zur persönlichen Habe des Untergebrachten; Selbstbindung der Vollzugsanstalt hinsichtlich diesbezüglicher Versagungsgründe
- 13. 1 Vollz (Ws) 93/19                    Beschluss vom 25.02.2019**  
Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung; Zeitpunkt für die Einleitung des Verfahrens gemäß § 119a StVollzG
- 14. 1 Vollz (Ws) 240/19                    Beschluss vom 30.04.2019**  
Strafvollzug; gerichtliche Zuständigkeit für die Anfechtung der Verlegung in eine andere JVA; keine Bindungswirkung einer Verweisung gemäß § 83 S. 1 VwGO i.V.m. § 17 a Abs. 2 S. 1 GVG
- 15. 1 Vollz (Ws) 259/19                    Beschluss vom 25.04.2019**  
Strafvollzug; Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle eines unzuständigen Gerichts; keine Anwendung des § 299 StPO bei einem bereits entlassenen Strafgefangenen
- 16. 1 Ws 495/19                            Beschluss vom 19.09.2019**  
Strafvollstreckung: Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht; Unterscheidung von gleichzeitig erteilten Weisungen im Rahmen einer Bewährungsaufsicht.

## Zivilsenate

- Zu 1. 9 U 37/18                            Urteil vom 11.10.2019**  
**Grüner Pfeil, volles Grün, Linksabbieger, Rechtsabbieger**
- Auch bei vollem Grünlicht der Wechselzeichenanlage darf nur nach den Regeln des § 9 Abs. 4 S. 1 StVO nach links und damit unter Beachtung des sich im Gegenverkehr befindlichen Rechtsabbiegers abgebogen werden.
- Zu 2. 13 U 53/18                            Urteil vom 10.10.2019**  
**Dieselskandal, Beweislast, Unkenntnis**
- Der Käufer eines vom sogenannten „Abgasskandal“ betroffenen Pkw hat die Voraussetzungen eines von ihm geltend gemachten Schadensersatzanspruchs einschließlich seiner Unkenntnis von der Verwendung der die Stickoxidwerte beeinflussenden Software zu beweisen.
- Zu 3. 19 W 19/19                            Beschluss vom 07.10.2019**  
**PKH-Einsatzpflicht eines Vermögensgegenstandes**
- PKH-Einsatzpflicht eines Vermögensgegenstandes, der im Falle des Prozesserfolges Zug um Zug gegen die Klageforderung zurückzugewähren wäre.

Zum Sachverhalt:

Die Antragstellerin begehrt PKH für eine Klage auf Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs. Sie beabsichtigt zu beantragen, die Antragsgegnerin zu verurteilen, an sie 16.000 € Zug um Zug gegen Rückübertragung des gekauften Autos zu zahlen.

Das Landgericht hat den Antrag zurückgewiesen, weil die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe.

Die dagegen gerichtete Beschwerde hatte Erfolg, jedoch mit Anordnung von Ratenzahlungen und einer Zahlung aus dem Vermögen.

**Zu 4. 32 SA 25/19                      Beschluss vom 02.10.2019**  
**Insolvenz, örtliche Zuständigkeit, Insolvenzgericht, Sitzverlegung, Gerichtsstandbestimmung, Verweisung, unverbindlich**

Für ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer GmbH ist gem. § 3 Abs. 1 S. 1, 4 InsO i.V.m. § 17 Abs. 1 ZPO das Amtsgericht zuständig, bei dem die GmbH beim Eingang des Insolvenzantrages ihren satzungsmäßigen Sitz hat. Eine spätere - satzungsmäßige - Sitzverlegung ändert an der bereits begründeten Zuständigkeit nichts (§ 4 InsO i.V.m. § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO). Der Anwendungsbereich der Vorschrift des § 3 Abs. 1 S. 2 InsO ist nicht eröffnet, wenn nicht feststellbar ist, dass die GmbH beim Eingang des Insolvenzantrages überhaupt noch wirtschaftlich aktiv ist. Wird dies von einem das Insolvenzverfahren verweisenden Amtsgericht ohne tragfähige Grundlage angenommen, kann der Verweisungsbeschluss unverbindlich sein.

**Zu 5. 32 SA 54/19                      Beschluss vom 03.09.2019**  
**Gerichtsstandbestimmung, örtliche Zuständigkeit, Abgasskandal, unerlaubte Handlung, Schadensersatz, Erfolgsort, finanzierte Kauf**

Im Falle einer mit einer unerlaubten Handlung gemäß §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. 263 StGB, 826 BGB begründeten Klage eines vom Abgasskandal betroffenen Käufers gegen den Hersteller liegt der Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO wahlweise dort, wo der Täter gehandelt hat, oder dort, wo der Rechtsguteingriff erfolgt und der Schaden entstanden ist. Wird ein Kraftfahrzeug mit einem darlehnsfinanzierten Kaufvertrag beim Händler erworben, liegt ein Erfolgsort im Sinne von § 32 ZPO an dem Ort, an dem der Käufer seine auf Abschluss des Darlehnsvertrages gerichtete Willenserklärung abgibt, weil er damit das seinerseits erforderliche getan hat, um die Erfüllung der Kaufpreisforderung zu bewirken.

**Zu 6. 32 SA 58/19                      Beschluss vom 17.09.2019**  
**Gerichtsstandbestimmung, AGB, ausschließlicher Gerichtsstand, unstreitiger Vortrag, Verweisung, verbindlich**

Wird in einer Klageschrift vorgetragen, dass die kaufmännischen Parteien unter Bezugnahme auf - nicht vorgelegte - AGB einen bestimmten Ort als ausschließlichen Gerichtsstand vereinbart haben, und bleibt dieser Vortrag auch nach dem Hinweis des Gerichts auf eine dann vorliegende Unzuständigkeit - unter Stellung eines Verweisungsantrags durch den Kläger - unstreitig, kann die Verweisung des Rechtsstreits an das nach dem Vorbringen

örtlich zuständige Gericht verbindlich sein, auch wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Ortsangabe in der Klageschrift unrichtig war und nach dem tatsächlichen Inhalt der AGB das zunächst angerufene Gericht örtlich zuständig gewesen wäre. Bei einem unstreitigen Sachvortrag zum Inhalt der AGB und einem gestellten Verweisungsantrag, dem der Beklagte zudem noch zugestimmt hat, ist das zunächst angerufene Gericht nicht verpflichtet, den vorgetragenen Inhalt der in den AGB enthaltenen Gerichtsstandvereinbarung weitergehend zu überprüfen.

**Zu 7. 32 SA 60/19                      Beschluss vom 17.09.2019**  
**Gerichtsstandbestimmung, örtliche Zuständigkeit, Rügeverzicht, Verweisung, unverbindlich**

Wird auf die Rüge der örtlichen Unzuständigkeit vor der mündlichen Verhandlung unter Beachtung der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 Nr. 1 ZPO verzichtet, ist der Rügeverzicht verbindlich und rechtfertigt keine Verweisung des Rechtsstreits wegen örtlicher Unzuständigkeit. Eine nach dem verbindlichen Rügeverzicht beschlossene Verweisung kann willkürlich und damit unverbindlich sein.

## Familiensenate

**12 UF 236/19                      Beschluss vom 29.11.2019**  
**Schwangerschaftsabbruch, Minderjährige, Einwilligungsfähigkeit, Zustimmungserfordernis**

1. Eine Minderjährige bedarf zum Schwangerschaftsabbruch nicht der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, wenn sie einwilligungsfähig ist, also nach ihrer geistigen und sittlichen Reife die Tragweite dieses Eingriffs erfassen und ihren Willen hiernach ausrichten kann.
2. An die Feststellung der Einwilligungsfähigkeit der Minderjährigen durch den behandelnden Arzt sind hohe Anforderungen zu stellen. Die Fähigkeit muss sich sowohl auf den medizinischen Eingriff als auch die Rechtsgüterabwägung beziehen. Zudem muss die Minderjährige auch die Reife zur Bewertung des Eingriffs in Hinblick auf die möglichen psychischen Belastungen aufweisen.

## Strafsenate

**Zu 1. 1 RVs 43/19                      Beschluss vom 22.08.2019**  
**Unwirksamkeit einer Berufungsbeschränkung; Anforderungen an die Zueignung im Sinne des § 246 StGB**

1. Die wirksame Beschränkung einer Berufung auf den Rechtsfolgenauspruch ist insbesondere dann nicht möglich, wenn die Feststellungen zur Tat so knapp, unvollständig, unklar oder widersprüchlich sind, dass sie keine

hinreichende Grundlage für die Prüfung der Rechtsfolgenentscheidung bilden (vgl. Senat, Beschluss vom 18.02.2014 - III-1 RVs 12/14 -, juris). Bei einer Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG erfordert dies grundsätzlich Feststellungen dazu, ob dem Angeklagten vorsätzliches oder lediglich fahrlässiges Handeln zur Last gelegt wird. Ferner scheidet eine solche Berufungsbeschränkung bei einer Verurteilung wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB aus, wenn keine Feststellungen zur (Mindest-)Schadenshöhe getroffen werden (vgl. Senat, Beschluss vom 07.08.2014 - III-1 RVs 66/14 -, juris).

2. Die bloße Zerstörung oder Preisgabe einer Sache stellt keine Manifestation einer Zueignung im Sinne des § 246 Abs. 1 StGB dar.

**Zu 2. 1 RVs 66/19 Beschluss vom 17.10.2019**  
**Revision im Strafverfahren; Anforderungen an eine Revisionsbegründung, Rechtsmittelbeschränkung, Sachrüge**

Der ohne jede weitere Begründung erfolgten Erklärung, dass sich die eingelegte Revision gegen den Rechtsfolgenausspruch richte, ist für sich genommen keine ordnungsgemäß erhobene Sachrüge zu entnehmen (vgl. BGH, Beschluss vom 31.08.2005 – 2 StR 359/05 -; Beschluss vom 27.07.2005 – 5 StR 201/05 -, jew. Zit. nach juris).

**Zu 3. 1 Vollz (Ws) 461/18 Beschluss vom 21.01.2019**  
**Strafvollzug; Begriff des Nichtraucher im Sinne des § 3 Abs. 4 NiSchG NRW**

1. Eine in einem Gemeinschaftshafttraum untergebrachte Person ist nicht erst dann als „nicht rauchend“ im Sinne des § 3 Abs. 4 S. 2 NiSchG NRW mit der Folge einzustufen, dass das Rauchen in ihrem Hafttraum nicht gestattet ist, wenn sie, zumal noch ggf. belegbar, über einen gewissen Zeitraum gar nicht geraucht hat, sondern bereits dann, wenn sie das Rauchen aufgrund eines ernsthaften Willensentschlusses mit dem Ziel eingestellt hat, es künftig nicht wieder anzufangen.

2. Der Senat neigt der Auffassung zu, dass vom gesetzlich erstrebten Nichtraucherenschutz in geschlossenen (Haft-)Räumen nicht nur Personen erfasst sind, die überhaupt nicht rauchen bzw. das Rauchen ernsthaft einstellen wollen, sondern auch solche Gefangene als „Nichtraucher“ im Sinne des Gesetzes zu behandeln sind, die selbst lediglich ausschließlich außerhalb geschlossener Räume rauchen und dem Rauchen anderer Gefangener in einer Gemeinschaftszelle auch nicht zustimmen.

**Zu 4. 1 Vollz(Ws) 506/18 Beschluss vom 14.01.2019**  
**Strafvollzug; Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit bei Strafgefangenen mit lebenslanger (Gesamt)Freiheitsstrafe und anschließender Sicherungsverwahrung**

Die vom Senat (Beschluss vom 28.04.2014 - III-1 Vollz (Ws) 28/14 -, juris) bezüglich Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit unter Berücksichtigung der Einführung des § 66 c Abs. 2 StGB in Zusammenschau mit § 53 Abs. 3 SVVollzG NRW aufgestellten Grundsätze finden ausschließlich auf Strafgefangene mit anschließender Sicherungsverwahrung Anwendung,

die sich im Vollzug zeitiger Freiheitsstrafe befinden, bei denen also der Übertritt in den Vollzug der Sicherungsverwahrung und der damit einhergehende Anspruch auf die Gewährung von jährlich mindestens vier Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit (§ 53 Abs. 3 SVVollzG NRW) absehbar bevorstehen. Auf Strafgefangene, gegen die lebenslange (Gesamt)Freiheitsstrafe(n) vollstreckt werden bzw. zur Vollstreckung anstehen, finden diese Grundsätze keine Anwendung, da es insofern tatsächlich nicht zu einem Vollzug der angeordneten Sicherungsverwahrung(en) kommen wird.

**Zu 5. 1 Vollz (Ws) 516/18                      Beschluss vom 08.01.2019**  
**Strafvollzug; Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der JVA gegenüber einem Nichtstörer**

Eine Vollzugsbehörde überschreitet die Grenzen ihres im Rahmen des § 115 Abs. 5 StVollzG-Bund eingeschränkt gerichtlich überprüfbaren Ermessen, wenn sie eine Maßnahme der Gefahrenabwehr (hier: die Versagung der Teilnahme an einer Außensportgruppe auf Grundlage des § 14 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StVollzG NRW aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt) gegen den Nichtstörer richtet, obwohl eine ebenso erfolgversprechende Maßnahme gegen den Störer gleichfalls in Betracht gekommen wäre oder sogar nahegelegen hätte (Fortführung von Senat, Beschluss vom 10.01.2013 - III-1 Vollz (Ws) 695/12 -, juris). Die Gründe der Nichtinanspruchnahme des Störers sind in der Entscheidung der Vollzugsbehörde darzulegen.

**Zu 6. 1 Vollz (Ws) 544/18                      Beschluss vom 30.04.2019**  
**Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung; örtliche Zuständigkeit bei zwischenzeitlicher Verlegung des Strafgefangenen; Feststellung ausreichender Betreuungsangebote der Vollzugsanstalt**

1. Bei der vollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle des Behandlungsangebots bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung (§ 119a StVollzG) sind grundsätzlich alle Vollzugsbehörden zu beteiligen, in denen der Betroffene im Überprüfungszeitraum untergebracht war. Für die gerichtliche Kontrolle des Betreuungsangebots ist diejenige Strafvollstreckungskammer örtlich zuständig, in deren Bezirk die Vollzugsbehörde ihren Sitz hat, in der der Betroffene am Ende des Überprüfungszeitraums untergebracht war (vgl. Senat, Beschluss vom 22.11.2018 - 1 Vollz (Ws) 309/18 -, juris).

2. Der Vollzugsverwaltung ist hinsichtlich der gemäß § 66c Abs. 2, Abs. 1 Nr. 1 StGB erforderlichen Betreuungsangebote in Fällen, in denen der Verurteilte sich zunächst in Untersuchungshaft befand, nach dem Übergang zur Strafhaft ein gewisser Organisationszeitraum von in der Regel bis zu vier Wochen insbesondere zur Vorbereitung und Umsetzung der Verlegung in die Einweisungsanstalt zuzubilligen, deren Durchführung ohne begleitendes Untersuchungs- und Behandlungsangebot hinzunehmen ist.

**Zu 7. 1 Vollz (Ws) 551/18                    Beschluss vom 10.01.2019**  
**Strafvollzug; Anspruch eines Strafgefangenen auf Zugang zu Warmwasser nach Sport in der Freistunde; Angleichungsgrundsatz**

Strafgefangene haben keinen Anspruch darauf, nach dem (eigeninitiativ außerhalb der Gruppenangebote der Vollzugsanstalt betriebenen) Sport in der Freistunde zum Zweck der Körperreinigung stets Zugang zu einem Heißwasserzulauf zu erhalten. Ihnen steht vielmehr lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung in jedem Einzelfall zu, bei der die Vollstreckungsbehörde nicht gehindert ist, neben den Belangen des Gefangenen auch die jeweilige Personalausstattung, die Anzahl der um Zugang zu Warmwasser bittenden Sporttreibenden, eine etwaige Anmeldung des Zulassungswunsches vor Trainingsbeginn, die Jahreszeit und Wetterlage oder ähnliche Erwägungen zugrunde zu legen (Ergänzung zu Senat, Beschluss vom 10.11.2015, - III-1 Vollz (Ws) 458/15, Beschluss vom 05.01.2016 – III-1 Vollz (Ws) 529/15 -, jew. zit. n. juris).

**Zu 8. 1 Vollz (Ws) 665/18                    Beschluss vom 20.12.2018**  
**Strafvollzug; Haftkostenbeitrag; Ablösung von der Arbeit; Unzulässigkeit eigener Ermessenserwägungen des Gerichts**

Wird die Ablösung eines Strafgefangenen von der Arbeit durch die JVA auf die Verweigerung der Abgabe einer Urinkontrolle und auf ein anderweitiges Disziplinarverfahren (bzw. den diesem zugrunde liegenden Vorfall) gestützt, ohne dass erkennbar wäre, dass die JVA hierbei beide Gründe alternativ bereits für sich genommen für geeignet erachtet hat, die Ablösung von der Arbeit zu rechtfertigen, stellt es eine unzulässige Ausübung eigenen Ermessens durch das Gericht dar, wenn es darauf abstellt, dass diese Ablösung allein schon aufgrund der Verweigerung von Urinkontrollen gerechtfertigt sei.

**Zu 9. 1 Vollz (Ws) 700/18                    Beschluss vom 05.02.2019**  
**Maßregelvollzug; Nachträgliche Beschränkung des persönlichen Gewahrsams bzw. des Besitzes von Untergebrachten**

Für eine nachträgliche Beschränkung der ursprünglich mit vorbehaltloser Zustimmung der Vollzugsbehörde mit- und eingebrachten persönlichen Habe des Betroffenen im Zuge einer Umstrukturierung der Maßregelvollzugsanstalt enthält das MRVG NRW keine Ermächtigungsgrundlage. Insbesondere beziehen sich die in § 7 MRVG NRW vorgesehenen Möglichkeiten zur Beschränkung des persönlichen Gewahrsams allein auf den Zeitpunkt des Mitbringens von Gegenständen zu Beginn der Unterbringung bzw. des Einbringens nach Beginn der Unterbringung. Auch § 7 Abs. 3 MRVG NRW enthält jedenfalls für den Fall einer Umstrukturierung der Vollzugsanstalt keine Ermächtigungsgrundlage für die nachträgliche Beschränkung des Gewahrsams bzw. des mittelbaren oder unmittelbaren Besitzes des Betroffenen (Abgrenzung zu Senat, Beschluss vom 11.02.1999 - 1 Vollz (Ws) 4/99 -, juris).



**Zu 10. 1 Vollz (Ws) 755-756/18      Beschluss vom 12.03.2019**  
**Strafvollzug; Tragen eigener Kleidung der Strafgefangenen innerhalb der Anstalt sowie bei Ausführungen und Vorführungen; Erforderlichkeit einer Ermessensentscheidung im Einzelfall**

1. § 15 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW macht die im Ermessen des Anstaltsleiters stehende Gestattung des Tragens eigener Kleidung der Strafgefangenen innerhalb der Anstalt nicht davon abhängig, dass die Gefangenen über ausreichende finanzielle Mittel für die Reinigung bzw. Trocknung verfügen. Eine anstaltsinterne Regelung in Gestalt einer Allgemeinverfügung, die pauschal die Kostentragungspflicht der Gefangenen als Bedingung für die Erlaubnis angibt, private Kleidung innerhalb der Anstalt tragen zu dürfen, ist daher unzulässig; vielmehr muss bei der Entscheidung des Anstaltsleiters Raum für individuelle Lösungen im Rahmen einer Ermessensausübung im Einzelfall bleiben.

2. Erst recht erweist es sich angesichts der Regelung des § 15 Abs. 1 S. 3 StVollzG NRW, dass Gefangene bei Aus- und Vorführungen einen Anspruch auf das Tragen eigener Kleidung haben, sofern keine Entweichungsgefahr besteht, als fehlerhaft, einem Gefangenen den Empfang eines Pakets mit für Aus- und Vorführungen bestimmter privater Kleidung ausschließ-lich und ohne Ermessensausübung im Einzelfall mit der Begründung zu ver-sagen, dass dem Gefangenen keine ausreichenden finanziellen Mittel für deren Reinigung zur Verfügung stehen.

**Zu 11. 1 Vollz (Ws) 771/18      Beschluss vom 17.01.2019**  
**Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung; Erledigung des Verfahrens mit Beginn des Vollzuges der Sicherungsverwahrung**

Mit Beginn des Vollzuges der Sicherungsverwahrung ist eine Entscheidung im Verfahren der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle bei ange-ordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung (§ 119a StVollzG) nicht mehr veranlasst, da das dann durchzuführende Überprüfungsverfahren ge-mäß § 67c StGB betreffend die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit des (weiteren) Vollzuges der Sicherungsverwahrung vorrangig ist (Fortführung von Senat, Beschluss vom 28.06.2016 - III-1 Vollz (Ws) 18/16 -, juris). Dies gilt zumindest dann, wenn das Prüfungsverfahren gemäß § 67 c StGB be-reits eingeleitet ist.

**Zu 12. 1 Vollz (Ws) 13/19      Beschluss vom 28.03.2019**  
**Sicherungsverwahrung; Aushändigung eines Gegenstandes zur per-sönlichen Habe des Untergebrachten; Selbstbindung der Vollzugsan-stalt hinsichtlich diesbezüglicher Versagungsgründe**

Die mit einer Genehmigung der Annahme eines von einem Sicherungsver-wahrten sodann angeschafften Gegenstandes (hier: eines Bügeleisens) ver-bundene Ankündigung, dass erst nach der Eingangskontrolle über dessen Aushändigung an den Untergebrachten (§ 15 Abs. 2 SVVollzG NRW) ent-schieden werde, begründet für den Untergebrachten einen Vertrauenstatbe-stand bzw. eine Selbstbindung der JVA dahingehend, dass die Aushändi-

gung dieses Gegenstandes grundsätzlich nur noch von der Überprüfung seiner konkreten Gefährlichkeit abhängt und nicht mehr allein aufgrund seiner eine abstrakte Gefährlichkeit begründenden Eigenschaften versagt werden kann, die von Anfang an offensichtlich bekannt waren (hier: die Beheizbarkeit der in das Bügeleisen eingebauten Metallplatte) und von der JVA gleichwohl nicht zum Anlass einer sofortigen Versagung der zugleich mit der Annahme der Warensendung beantragten Aushändigung genommen worden sind.

**Zu 13. 1 Vollz (Ws) 93/19                      Beschluss vom 25.02.2019**  
**Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung; Zeitpunkt für die Einleitung des Verfahrens gemäß § 119a StVollzG**

Um in Verfahren der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung (§ 119a StVollzG) eine dem Gesetzeszweck entsprechend hinreichend zeitnahe Entscheidung zu gewährleisten, hält es der Senat in Abgrenzung zu den Fällen des § 54a StVollstrO (Vorbereitung der Entscheidung über die Führungsaufsicht) für angemessen, wenn die die Entscheidung vorbereitenden Maßnahmen (Einholung der Berichte der Vollzugsanstalt(en) und ggfls. Beauftragung eines Sachverständigen) im Regelfall zumindest drei Monate vor Ablauf des Überprüfungszeitraumes eingeleitet werden.

**Zu 14. 1 Vollz (Ws) 240/19                      Beschluss vom 30.04.2019**  
**Strafvollzug; gerichtliche Zuständigkeit für die Anfechtung der Verlegung in eine andere JVA; keine Bindungswirkung einer Verweisung gemäß § 83 S. 1 VwGO i.V.m. § 17 a Abs. 2 S. 1 GVG**

Wenn sich eine Strafvollstreckungskammer in Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG für örtlich unzuständig hält, findet § 83 S. 1 VwGO i.V.m. § 17 a Abs. 2 S. 1 GVG mit der Folge entsprechende Anwendung, dass von Amts wegen eine Verweisung an die zuständige Strafvollstreckungskammer erfolgt. Einer solchen Verweisung kommt jedoch auch dann keine Bindungswirkung entsprechend § 17a Abs. 2 S. 3 GVG zu, wenn die Verweisungsentscheidung mit vertretbarer Begründung erfolgt ist und damit nicht willkürlich erscheint (Fortführung von Senat, Beschluss vom 11.12.2018 – III-1 Vollz(Ws) 721/18 -, [in Veröffentlichung]; a.A. BGH, Beschluss vom 04.09.2018 - 2 ARs 151/18 -; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 17.05.2016 – 2 AR 16/16 -; OLG Celle, Beschluss vom 19.10.2016 - 1 Ws 501/16 (Str-Vollz) -, jew. zit. n. juris). Besteht Streit über die eventuelle Zuständigkeit verschiedener Strafvollstreckungskammern, ist gemäß § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG i.V.m. §§ 14, 19 StPO das gemeinsame obere Gericht zur Entscheidung berufen mit der Folge, dass für eine entsprechende Anwendung von § 83 Satz 1 VwGO i.V.m. § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG kein Bedürfnis besteht.

**Zu 15. 1 Vollz(Ws) 259/19                      Beschluss vom 25.04.2019**  
**Strafvollzug; Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde zu**  
**Protokoll der Geschäftsstelle eines unzuständigen Gerichts; keine An-**  
**wendung des § 299 StPO bei einem bereits entlassenen Strafgefange-**  
**nen**

Die Ausnahmegvorschrift des § 299 Abs. 1 StPO, nach welcher es einem nicht auf freiem Fuß befindlichen Betroffenen auch eröffnet ist, die Rechtsbeschwerde gemäß § 118 Abs. 3 StVollzG in Strafvollzugssachen zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in welcher er inhaftiert ist, findet keine Anwendung, wenn der Betroffene im Zeitpunkt der Protokollierung der Rechtsbeschwerde bereits aus der Haft entlassen war. Durch die Aufnahme der Rechtsbeschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle eines unzuständigen Gerichts wird die notwendige Form bzw. die Frist nicht gewahrt (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 13.12.2018 - III-4 RVs 157/18 -, juris).

**Zu 16. 1 Ws 495/19                              Beschluss vom 19.09.2019**  
**Strafvollstreckung: Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht; Un-**  
**terscheidung von gleichzeitig erteilten Weisungen im Rahmen einer**  
**Bewährungsaufsicht**

1. Für den Fall einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung und des gleichzeitigen Eintritts einer Führungsaufsicht wegen der vollständigen Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe ist es aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz geboten, im Einzelnen konkret zu bestimmen, welche Weisungen dem Verurteilten nach § 56c StGB im Rahmen der Bewährung und welche ihm - strafbewehrt oder nicht strafbewehrt nach § 145a StGB - gemäß § 68b StGB im Rahmen der Führungsaufsicht bzw. nach beiden Vorschriften erteilt werden sollen.

2. In Bezug auf eine Weisung, sich nach der Entlassung „umgehend“ in der Dienststelle der für ihn zuständigen Bewährungshilfe persönlich vorzustellen, ist es erforderlich, eine konkrete Frist zu bestimmen. Auch ist die konkrete Ausgestaltung der Kontakthaltungspflicht des Verurteilten zu dem Bewährungshelfer gemäß § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StGB betreffend die Art der Kontakthaltung, den zeitlichen Abstand und den Ort, wo sich der Verurteilte zu melden hat, vom Gericht klar zu bestimmen. Auch die Frequenz der Probandentermine muss seitens des Gerichts festgelegt werden. Lediglich die nähere zeitliche Ausgestaltung der einzelnen Termine kann dem Bewährungshelfer überlassen bleiben.

3. Bei einer Weisung betreffend die Meldung eines Wohnungswechsels nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 8 StGB ist es notwendig, das Merkmal „unverzüglich“ durch eine bestimmte Frist zu ersetzen.

4. Bei einer in Zusammenhang mit einer Abstinenzweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 StGB erteilten Weisung, sich Suchtmittelkontrollen ohne körperlichen Eingriff zu unterziehen, muss das Gericht die zentralen Modalitäten der Kontrollen in Bezug auf deren Höchstzahl bzw. Frequenz, die Art der Kontrollen, die konkrete Stelle, die die Tests durchzuführen und auszuwerten hat, und die Kostentragungspflicht selbst festlegen.

5. Auch für eine auf § 68b Abs. 2 StGB gestützte (nicht strafbewehrte) Weisung, an einer forensischen Nachsorge teilzunehmen, muss das Gericht ausreichend bestimmte Vorgaben zur organisatorischen Ausgestaltung machen, und zwar neben der konkret zu bezeichnenden Einrichtung und der Höchstdauer der Teilnahme auch zur Zielrichtung der Therapie und der Kostentragungspflicht.

**Hinweis:**

❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".

❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.

❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm

verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher

☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)

[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)